

3.04 Leistungen der AHV



Flexibles Rentenalter

Stand am 1. Januar 2017



Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente um

- 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich) oder
- 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Beziehen Sie Ihre Altersrente vor, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Die Kürzung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Die Kürzung wird zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Schieben Sie Ihre Altersrente auf, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Der Zuschlag wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Der Zuschlag wird zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Sind Sie verheiratet, haben Sie unabhängig von Ihrem Ehegatten die Möglichkeit, die Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass Sie Ihre Rente vorbeziehen und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin die Rente aufschiebt.

Vorbezug der Altersrente

1 Ab welchem Zeitpunkt kann ich die Altersrente vorbeziehen?

Der Rentenvorbezug ist wie folgt möglich:

Jahr	Frauen			Männer		
	geboren zwischen	Vorbezug	Kürzung	geboren zwischen	Vorbezug	Kürzung
2017	1.12.1953	1 Jahr	6,8 %	1.12.1952	1 Jahr	6,8 %
	und 30.11.1954			und 30.11.1953		
	1.12.1954	2 Jahre	13,6 %	1.12.1953	2 Jahre	13,6 %
	und 30.11.1955			und 30.11.1954		

2 Habe ich während des Rentenvorbezugs Anspruch auf weitere Renten?

Während des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet und mit dem Vorbezug der Altersrente erlischt der Anspruch auf eine bisherige Invaliden- oder Hinterlassenenrente.

Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, die eine vorbezogene Altersrente ablösen, werden um denselben Betrag gekürzt.

Der Kürzungsbetrag entspricht dem prozentualen Anteil an der Altersrente (80 % für die Witwen- und Witwerrente und 40 % für Waisenrenten).

Berechnung der Kürzung beim Vorbezug

3 Wie wird die Altersrente während des Vorbezugs gekürzt?

Zunächst wird die Altersrente nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen ermittelt wie bei einer ordentlichen Altersrente. Der Rentenbetrag wird nun bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters um 6,8 % pro Vorbezugsjahr gekürzt.

4 Wie wird die Altersrente nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt?

Machen Sie vom Vorbezug Gebrauch, sollen Sie genau gleich gestellt sein wie Personen, die ihre Renten erst mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen. Nach Ablauf der Vorbezugsdauer wird deshalb der Kürzungsbetrag neu festgesetzt. Massgebend für die Ermittlung des Kürzungsbetrages sind die Summe aller vorbezogenen Renten, die Vorbezugsdauer und der entsprechende Kürzungssatz (6,8 % oder 13,6 %; vgl. Berechnungsbeispiele). Mit dem Kürzungsbetrag werden somit die vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogenen Renten wieder zurückbezahlt.

Anmeldung zum Rentenvorbezug

5 Wann muss ich mich für den Rentenvorbezug anmelden?

Sie sollten die Anmeldung für den Vorbezug der Altersrente etwa 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab welchem Sie den Vorbezug wünschen, einreichen. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem Sie das entsprechende Altersjahr vollenden, eingereicht sein. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Das Anmeldeformular *318.370 - Anmeldung für eine Altersrente* können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch beziehen.

Beitragspflicht während des Vorbezuges

6 Muss ich während des Rentenvorbezugs weiterhin Beiträge bezahlen?

Wenn Sie die Rente vorbeziehen, unterstehen Sie weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Die Beiträge, welche Sie während des Vorbezugs bezahlen, werden nicht mehr für die Rentenberechnung berücksichtigt.

7 Gilt während des Vorbezugs ein Freibetrag?

Für erwerbstätige Rentner gilt normalerweise ein Freibetrag, auf den keine Beiträge zu entrichten sind. Dieser Freibetrag gilt nicht während des Vorbezugs der Rente.

Ergänzungsleistungen während des Vorbezugs

8 Habe ich während des Rentenvorbezugs Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Wenn Sie Ihre Altersrente vorbeziehen und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthalten die Merkblätter *5.01 - Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 - Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Aufschub der Altersrente

9 Wann kann ich die Altersrente aufschieben?

Haben Sie das ordentliche Rentenalter erreicht, können Sie den Bezug der Rente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufschieben. Dadurch erhöht sich Ihre Altersrente um einen monatlichen Zuschlag. Während des Aufschubs können Sie die Rente nach freier Wahl abrufen und beziehen. Sie müssen also nicht im Voraus eine feste Aufschubsdauer festlegen. Spätestens bis 1 Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs müssen Sie den Aufschub geltend machen.

10 Habe ich während des Rentenaufschubs Anspruch auf weitere Renten?

Mit dem Aufschub der Altersrente werden auch die Kinderrenten aufgeschoben. Während der Aufschubsdauer können keine Witwen- oder Witwerrenten ausgerichtet werden.

Schiebt Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin seine/ihre Altersrente auf, so muss Ihre Alters- oder Invalidenrente möglicherweise plafoniert (gekürzt) werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie

- im Beispiel unter Ziffer 22 in diesem Merkblatt,
- im Merkblatt 3.01 - *Altersrenten und Hilfflosenentschädigungen der AHV*: die Plafonierungsbestimmungen unter den Ziffern 23, 24 und 31.

11 Wie hoch ist der Zuschlag meiner Altersrente bei einem Aufschub?

Die Höhe des monatlichen Zuschlags hängt von der Dauer des Aufschubs ab. Sie wird in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente festgesetzt. Dieser prozentuale Zuschlag bemisst sich folgendermassen:

Jahren	Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von und Monaten			
	0-2	3-5	6-8	9-11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

12 Kann ich den Aufschub widerrufen?

Nach Ablauf der einjährigen Minimaldauer ist kein Widerruf des Aufschubs mehr möglich. Somit ist auch der nachträgliche Bezug der in dieser Zeit aufgelaufenen Rentenbeträge ausgeschlossen. Bei Widerruf des Aufschubs vor Ablauf der Minimaldauer werden Ihnen die aufgelaufenen Rentenbeträge ohne Zuschlag und ohne Zins rückwirkend ab Anspruchsbeginn nachbezahlt.

13 Erhalte ich auch auf die Hinterlassenenrenten einen Zuschlag?

Nach dem Tod wird der Zuschlag auch zu den Hinterlassenenrenten gewährt, nicht aber zur Altersrente des Ehegatten oder der Ehegattin.

Berechnung des Zuschlags beim Aufschub

14 Wie wird der Zuschlag beim Aufschub berechnet?

Die aufgeschobene Altersrente setzt sich aus dem Rentengrundbetrag und dem Aufschubszuschlag zusammen. Der frankenmässige Zuschlag ist ein Festbetrag, der einem Prozentsatz des Durchschnitts der aufgeschobenen Renten entspricht (vgl. Ziffer 11). Der Zuschlag wird deshalb aufgrund der Summe der tatsächlich aufgeschobenen monatlichen Rentenbeträge festgesetzt. Der so ermittelte Zuschlag wird zum Rentengrundbetrag zum Zeitpunkt des Abrufs der Rente dazugezählt.

Aufschubserklärung

15 Muss ich den Aufschub speziell anmelden?

Für die Anmeldung des Aufschubs ist eine sogenannte Aufschubserklärung nötig: Sie müssen im Anmeldeformular für die Altersrente die entsprechende Rubrik ankreuzen. Die Ausgleichskasse bestätigt Ihnen den Empfang dieser Aufschubserklärung.

16 Wann muss ich mich für den Rentenaufschub anmelden?

Sie müssen den Aufschub innerhalb eines Jahres seit Beginn der Rentenberechtigung geltend machen. Melden Sie sich erst nach dieser Frist an oder haben Sie im Anmeldeformular die Aufschubserklärung nicht angekreuzt, wird die Altersrente nach den allgemeinen Bestimmungen, also ohne Zuschlag, festgesetzt und ausbezahlt.

17 Wann ist ein Rentenaufschub nicht mehr möglich?

Sobald Ihnen die Rente mit rechtskräftiger Verfügung zugesprochen wurde oder Sie die Rentenzahlungen ohne Widerspruch entgegen genommen haben, ist ein Aufschub der Rente nicht mehr möglich.

Abruf der Rente bei Aufschub

18 Wie kann ich die Rente abrufen?

Sie müssen die Rente abrufen, um sie nach einem Aufschub zu beziehen. Sie erhalten das dazu nötige Formular 318.386 - *Abruf der Altersrente* bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen. Die aufgeschobene Rente wird ab jenem Monat ausbezahlt, der dem Abruf folgt, sofern Sie nicht ausdrücklich einen späteren Auszahlungstermin verlangen.

19 Wann gilt die Rente als abgerufen?

Die Rente gilt als abgerufen,

- sobald eine Hilflosenentschädigung ausbezahlt wird;
- sobald die höchstmögliche Aufschubsdauer von 5 Jahren abgelaufen ist, wobei die Rentenauszahlung von der rentenberechtigten Person durch schriftlichen Abruf geltend zu machen ist;
- sobald die berechtigte Person stirbt.

Ausschluss vom Aufschub der Rente

20 Wann kann ich die Rente nicht aufschieben?

Sie können die Altersrente nicht aufschieben, wenn

- Sie bisher schon eine Invalidenrente bezogen haben;
- Ihnen zur Altersrente eine Hilflosenentschädigung gewährt wird.

Berechnungsbeispiele

21 Berechnung der Kürzung bei Vorbezug der Rente

Ein verheirateter Mann bezieht seine Rente ab Januar 2017 zwei Jahre vor. Im Zeitpunkt des Vorbezugs hat er Anspruch auf eine Altersrente in der Höhe von 2 350 Franken, abzüglich 13,6 % Vorbezugs-Kürzung von 320 Franken = 2 030 Franken.

Nach einem Jahr kommt seine Ehegattin ins Rentenalter. Seine Altersrente muss daher neu berechnet und plafoniert werden.

Während des zweiten Jahres wird daher nur noch eine plafonierte Rente von 1 805 Franken vorbezogen, abzüglich 13,6 % Vorbezugs-Kürzung von 245 Franken = 1 560 Franken. Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Kürzung wie folgt berechnet:

1 Jahr Vorbezug zu 2 350 Franken

1 Jahr Vorbezug zu 1 805 Franken (plafonierte Rente)

Kürzung = $[(2\,350 \times 12) + (1\,805 \times 12)] \times 13,6\% : 24 = 283$ Franken

Dieser Kürzungsbetrag muss nun von der plafonierten Rente von 1 805 Franken abgezogen werden. Es kommt nun noch eine Rente von 1 522 Franken zur Auszahlung.

22 Berechnung des Zuschlags bei Aufschub der Rente

Eine verheiratete Frau schob ihre Rente ab Januar 2014 um 3 Jahre auf. Im Zeitpunkt des Aufschubs hat sie Anspruch auf eine maximale Altersrente. Nach 2 Jahren kommt ihr Ehegatte ins Rentenalter. Die Rente muss daher neu berechnet und plafoniert werden. Während des dritten Jahres wird nur noch die plafonierte Altersrente von 1 763 Franken aufgeschoben.

Der Ehemann, welcher seine Altersrente normal mit 65 Jahren bezog, hatte nun während des Jahres 2016 lediglich Anspruch auf eine plafonierte Altersrente von 1 763 Franken (siehe Ziffer 10 dieses Merkblattes).

Bei Abruf der Rente, in diesem Beispiel nach 3 Jahren, wird der Aufschubszuschlag per 1. Januar 2017 wie folgt berechnet:

1 Jahre Aufschub zu 2 340 Franken

1 Jahre Aufschub zu 2 350 Franken*

1 Jahr Aufschub zu 1 763 Franken

Aufschubszuschlag für 3 Jahre = 17,1 %:

$[(2\ 340 \times 12) + (2\ 350 \times 12) + (1\ 763 \times 12)] \times 17,1\ \% : 36 = 368$ Franken

Der solchermassen ermittelte Zuschlag wird zum Rentengrundbetrag im Zeitpunkt des Abrufs dazugezählt. Dies ergibt eine Rente von 2 131 Franken (1 763 Franken + 368 Franken).

* ab 01.01.2015 wurden die Renten der Teuerung angepasst

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2016. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.04-17/01-D